



Merkblatt

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Dieses Merkblatt richtet sich nach den geltenden massgebenden Gesetzen und Verordnungen (Art. 30 Bst. a bis g BVG; Art. 331d und 331e OR; Art. 1ff. WEFV).

1. Gültigkeitsbereich und Verwendungszweck

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf hat die anspruchsberechtigte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln der beruflichen Vorsorge. Die Verpfändung und der Vorbezug sind zulässig für den Erwerb, die Erstellung und die Beteiligung von Wohneigentum, sowie für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, für wertvermehrende und werterhaltende Investitionen, schliesslich für den Erwerb von Anteilscheinen, beispielsweise einer Wohnbaugenossenschaft.

Als Wohneigentum zum Eigenbedarf gilt das durch die anspruchsberechtigte Person am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort benutzte Haus bzw. Mit- oder Stockwerkeigentum. Die anspruchsberechtigte Person hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Verpfändungen und Vorbezüge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden.

2. Zeitliche Einschränkungen

Die anspruchsberechtigte Person, welche für die berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert ist, kann eine Verpfändung bzw. einen Vorbezug bis drei Jahre vor Erreichen des AHV-Pensionsalters geltend machen.

Die anspruchsberechtigte Person, welche bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG über ein Freizügigkeitskonto verfügt, kann die Verpfändung bzw. den Vorbezug bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Pensionsalters geltend machen.

Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre getätigt werden.

3. Betragsmässige Einschränkungen

Die anspruchsberechtigte Person kann einen Betrag bis zur Höhe der gesamten Freizügigkeitsleistung verpfänden bzw. vorbezahlen. Ab Alter 50 ist der Betrag auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 begrenzt oder, falls höher, auf die Hälfte der gesamten Freizügigkeitsleistung. Der Mindestbetrag für einen Vorbezug ist CHF 20'000.--.

4. Auswirkungen des Vorbezugs auf Leistungen

Ein Vorbezug bewirkt eine Kürzung der Vorsorgeleistungen. Um eine Reduktion der Leistungen bei Invalidität oder Tod zu vermeiden, vermittelt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG auf Wunsch eine Zusatzversicherung. Die antragstellende Person trägt die Kosten der Zusatzversicherung.

5. Sicherstellung des Vorsorgezwecks / Rückzahlung

Die vorbezogene Freizügigkeitsleistung muss von der anspruchsberechtigten Person oder ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird, Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, sowie bei Tod der anspruchsberechtigten Person, wenn keine Vorsorgeleistung fällig wird. Davon ausgenommen ist die Veräusserung an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person, welche dieser Veräusserungsbeschränkung unterliegt.

Die anspruchsberechtigte Person, welche für die berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert ist, kann den Vorbezug bis drei Jahre vor dem AHV-Pensionsalter, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurück zahlen. Dies erhöht die Vorsorgeleistungen gemäss Reglement.

Die anspruchsberechtigte Person, welche bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG über ein Freizügigkeitskonto verfügt, kann der Vorbezug bis fünf Jahre vor dem AHV-Pensionsalter, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurück zahlen. Dies erhöht die Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

6. Ehepaare / Eingetragene Partnerschaften

Verheiratete anspruchsberechtigte Personen und Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, haben für die Verpfändung bzw. den Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG kann eine notarielle Beglaubigung beider Unterschriften verlangen.

7. Steuerliche Behandlung

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Schweiz

Der vorbezogene Betrag ist zum Zeitpunkt des Bezugs als Kapitalleistung steuerbar. Die Höhe der Kapitalabfindungssteuer richtet sich nach dem Kantons- und Gemeindesteuersatz der Wohnsitzgemeinde. Die Besteuerung erfolgt in der Regel unabhängig vom übrigen Einkommen zum Satz für Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge. Bei Rückzahlungen kann der entsprechende Steuerbetrag zurückverlangt werden.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zieht direkt vom vorbezogenen Betrag die Quellensteuer ab.

8. Kosten

Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung stellt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG CHF 300.- und bei einer Verpfändung CHF 100.- in Rechnung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, den Inhalt dieses Merkblattes zur Kenntnis genommen zu haben.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift